

...

I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

...

2 Abschnitt:
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

...

2.2 Teilabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften
(deutsche Aktienoptionen)

...

2.2.1.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor ~~zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an der~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl-~~ Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch ~~zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen~~ keine drei Preise über das elektronische Handelssystem zustande, ist letztlich der Schlusspreiskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend. Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) ...

(5) ...

...

2.2.7 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien deutscher
Aktiengesellschaften

...

2.2.7.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zu Stande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor ~~zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an der~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen zu Stande gekommenen ~~Bezahl~~-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch ~~zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen~~ keine drei Preise über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zu Stande, ist letztlich der Schlusspreiskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend. Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) ...

(5) ...

...

2.2.23 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften
(Französische Aktienoptionen)

...

2.2.23.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an der~~ vor zwischen dem Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl~~ Preise maßgeblich.

...

(4) ...

(5) ...

...

2.2.24 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf französische Aktien

...

2.2.24.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an der~~ vor zwischen dem Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl~~ Preise maßgeblich.

...

(4) ...

(5) ...

...